

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)



Hochschule	FernUniversität in Hagen	
Standort	Hagen	
Studiengang	Hagener Masterstudium Management	
Abschlussbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Master of Science (M.Sc.) [maßgeblich für die Studiengangsausrichtung General Management] • Master of Arts (M.A.) [maßgeblich für die Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung] 	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3, 4 oder 5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/16 bis Sommersemester 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)	
Zuständiger Referent	Clemens Rettberg	
Akkreditierungsbericht vom	23.01.2023	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i>	21
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i>	22
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)</i>	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)</i>	25
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)</i>	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)</i>	27
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i>	27
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i>	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)</i>	29
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)</i>	30
3 Begutachtungsverfahren	31
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	31
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	31

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	34
5	Glossar	35

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die 1975 vom Land Nordrhein-Westfalen (NRW) gegründete FernUniversität in Hagen ist mit knapp 80.000 Studierenden die größte staatliche Hochschule Deutschlands. Die durchgängig als Fernstudium ausgestalteten Studiengänge sind orts- und zeitungebunden studierbar und umfassen das gesamte Spektrum wissenschaftlicher Bildungsangebote – von Bachelor-Studiengängen über Master-Studiengänge bis zur Promotion. Die Angebote richten sich vor allem an Berufstätige oder Personen in der Erziehungszeit. Das Blended-Learning-Konzept der Universität sieht jeweils intensive Selbstlernphasen anhand von Studientexten (Print und Online) vor, die durch Präsenz- und Online-Formate ergänzt werden.

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften führt das Hagener Masterstudium Management seit 2006 durch in Kooperation mit dem Hagener Institut für Managementstudien e.V. (HIMS), einem An-Institut der FernUniversität in Hagen.

Dieser Masterstudiengang richtet sich vorrangig an angehende oder etablierte Führungskräfte, die berufsbegleitend Managementkompetenzen erwerben, aktualisieren oder vertiefen möchten. Dabei richtet sich der Studiengang insbesondere an Personen, die bisher noch kein wirtschaftswissenschaftliches Erststudium absolviert haben, ist aber auch offen für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichen Vorqualifikationen.

Das Hagener Masterstudium Management soll ab dem Sommersemester 2023 in den folgenden grundlegenden Ausrichtungen angeboten werden:

1. Das bereits etablierte Masterprogramm mit General-Management-Ausrichtung und mit der unveränderten Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.).
2. Die ab dem Sommersemester 2023 neu einzuführende Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung und dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

Der Studiengang kann beiden Studiengangsausrichtungen jeweils in drei-, vier- oder fünfsemestriger Studienzeit absolviert werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium beurteilt den Studiengang sowohl in der fortbestehenden General-Management-Ausrichtung als auch in der neuen Ausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung vom Ansatz und von den gewählten inhaltlichen Themen her als insgesamt sehr positiv. Die lange Existenz des Studiengangs, dessen kontinuierliche Weiterentwicklung und die Durchführung durch Lehrende einer der renommiertesten Universitäten Deutschlands sorgen für ein hohes Maß an wissenschaftlich-fachlicher Qualität. Diese positive Gesamteinschätzung bestätigte sich auch in den während der Begutachtung vor Ort geführten Gesprächen des Gutachtergremiums mit den Lehrkräften, den Studierenden und dem Verwaltungspersonal.

In diesen Gesprächen zeigte sich die sehr hohe Zufriedenheit der Studierenden mit der Betreuung durch das Lehrpersonal und die Verantwortlichen am Hagener Institut für Management (HIMS). Das Fernstudienkonzept des Studiengangs basiert auf dem in methodisch-didaktischer Hinsicht ausgereiften und über die Lernplattform gut unterstützten Lehrkonzept der Hochschule. Damit berücksichtigt die Hochschule die Bedürfnisse der zumeist nebenberuflich Studierenden in hohem Ausmaß. Die für einen weiterbildenden Studiengang maßgebliche Anknüpfung an die Berufspraxis gelingt der Hochschule über eine neu eingeführte fachspezifische Übung zur Vorbereitung der Master-Thesis und durch deren berufsbezogene Themenauswahl.

Möglichkeiten zur Verbesserung sieht das Gutachtergremium vorrangig im formalen Bereich. Hierzu zählt insbesondere die vom Gutachtergremium empfohlene einheitliche Vergabe der Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Teilzeit-Studiengang Hagener Masterstudiengang Management (M.Sc./M.A.) wird in drei Programmvarianten angeboten:

- 60 ECTS-Leistungspunkte mit dreisemestriger Regelstudienzeit,
- 90 ECTS-Leistungspunkte mit viersemestriger Regelstudienzeit und
- 120 ECTS-Leistungspunkte mit fünfsemestriger Regelstudienzeit.

In allen drei Programmvarianten gibt es jeweils eine Wahloption zwischen den beiden folgenden Studiengangsrichtungen:

1. Studiengangsrichtung General Management
2. Studiengangsrichtung mit wählbarer Fachvertiefung.

Ihren persönlichen Studienverlaufsplan können die Studierenden an ihre berufliche oder zeitliche Situation anpassen. Dabei sind sowohl Studienzeitverlängerungen als auch -verkürzungen (z.B. bei Vollzeitstudium) möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die FernUniversität in Hagen stuft das Hagener Masterstudium als weiterbildenden Studiengang ein. Zu den Hauptzielgruppen zählen Personen, die ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Erststudium absolviert haben (s. Selbstbericht, S. 4) und die über postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Nonprofit-Bereich verfügen (s. § 4, Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Der weiterbildende Masterstudiengang wird im Selbstbericht sowohl als forschungs- und als auch als anwendungsorientiert eingestuft (s. Anlage 1 Profil und Struktur der FernUniversität in Hagen, S. 5 ff.), sodass im Ergebnis eine Profilauswahl nicht stattfindet.

Die Auswahl der Fächer- und Modulinhalte orientiert sich einerseits am Berufsbild General Management und andererseits an klassischen Erkenntnisfeldern der Managementforschung.

Bei der Masterarbeit sollen die Studierenden auf eine an Universitäten in Masterstudiengängen übliche Weise nachweisen, dass sie eine komplexe ökonomische Themenstellung mit Managementbezug zu einem abgegrenzten, möglichst ihrem beruflichen Erfahrungsbereich entstammenden Problem innerhalb eines definierten Bearbeitungsumfangs und -zeitraums bearbeiten können und dabei in der Lage sind, eine sinnvolle Verbindung zwischen den Studieninhalten und der beruflichen Praxis herzustellen (s. hierzu auch § 14 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Masterstudiengang, die in § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt ist, setzt zunächst ein anerkanntes abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Im Weiteren ist bei der Einschreibung eine mindestens einjährige postgraduale Berufserfahrung im Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Nonprofit-Bereich nachzuweisen, bei Einschreibung in die dreisemestriges Programmvariante eine mindestens dreijährige postgraduale Berufserfahrung. Eine Einschreibung ist jederzeit möglich (s. § 4, Abs. 4 der Prüfungsordnung).

Um sicherzustellen, dass nach Abschluss des Masterstudiengangs mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, gelten je nach Programmvariante folgende Bedingungen für den ersten qualifizierten Hochschulabschluss:

- mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte bei Einschreibung in den dreisemestrigen Masterstudiengang mit 60 ECTS-Leistungspunkten
- mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte bei Einschreibung in den viersemestrigen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Leistungspunkten
- mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte bei Einschreibung in den fünfsemestrigen Masterstudiengang mit 120 ECTS-Leistungspunkten

Der Studiengang wird in deutscher Sprache durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen über einen anerkannten Nachweis ihre vorhandenen Sprachkenntnisse nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der akademische Grad für den Masterstudiengang Management in der bereits angebotenen Studiengangsausrichtung „General Management“ (ohne wählbare Fachvertiefung) lautet Master of Science (M.Sc.). Gemäß Selbstbericht (S. 6) ist diese Studiengang inhaltlich angelegt auf eine breite wissenschaftliche Management-Ausrichtung. Diese Abschlussbezeichnung soll beibehalten werden. In Abgrenzung dazu soll die Abschlussbezeichnung bei der ab dem Sommersemester 2023 neu eingeführten Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen werden (s. hierzu auch § 2 der Prüfungsordnung sowie Anlage 4 zur Prüfungsordnung).

Die Hochschule begründet im Selbstbericht (S. 6) die Vergabe des Grads Master of Arts (M.A.) damit, dass bei der Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung wesentlich intensivere Bearbeitungen anwendungsorientierter, berufspraktischer Problemstellungen zu einem bestimmten Fachgebiet erfolgen als bei der M.Sc.-Studiengangsausrichtung.

Beim Diploma Supplement wird die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (2018) verwendet. Diploma Supplements zur generalistischen Studiengangsausrichtung und zur Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung liegen jeweils in den Programmvarianten mit 60, 90 und 120 ECTS-Leistungspunkten vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in allen Programmvarianten (60/90/120 ECTS-Leistungspunkte) und in beiden Studiengangsausrichtungen (General Management bzw. mit wählbarer Fachvertiefung) vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Pro Modul sind einheitlich 5 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zu ihrer Verwendbarkeit, zum Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studierenden können sich je nach Eingangsqualifikation für eine Programmvariante mit 60, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkten einschreiben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

Gemäß den vorliegenden Curriculumsübersichten werden für jedes Modul 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Die Abschlussarbeit umfasst 15 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen in den Programmvarianten mit 60 und 90 ECTS-Leistungspunkten. In der Programmvariante mit 120 ECTS-Leistungspunkten umfasst die Abschlussarbeit 25 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von 23 Wochen.

Mit dem Studienabschluss werden, unter Einbeziehung der als Eingangsvoraussetzung zu berücksichtigenden vorangegangenen Studienabschlüsse, in allen Programmvarianten jeweils 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Anerkennungen hochschulischer Qualifikationen und Anrechnungen außerhochschulischer Qualifikationen sind in § 23 der Prüfungsordnung geregelt. Hochschulische Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, sofern diese zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen sind maximal bis zu 50 Prozent der zu erbringenden Prüfungsleistungen möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 StudakVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Das Hagerer Masterstudium Management wird von der FernUniversität in Hagen in Kooperation mit dem Hagerer Institut für Managementstudien e.V. (HIMS) durchgeführt. Die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit des HIMS und der FernUniversität in Hagen sind in einem Kooperationsvertrag (s. Anlage 3.3), die konkrete Aufgabenverteilung beim Hagerer Masterstudium Management in einem Geschäftsbesorgungsvertrag (Anlagen 3.4) sowie in § 24 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Gesamtverantwortung für die fachlich-inhaltliche Qualität des Studiengangs und für die vergebenen Hochschulabschlüsse trägt die Hochschule (s. Geschäftsbesorgungsvertrag, Buchstabe aa) ff.). Mitglieder des HIMS sind ausschließlich Universitätsprofessoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule (s. Selbstbericht, S. 8). Die Durchführung der Lehre erfolgt vollständig durch professorales Personal der Hochschule. Entsprechende Regelungen hierzu finden sich in § 2 Abs. 3 des Kooperationsvertrags. Unterrichtssprache ist deutsch (s. Selbstbericht, S. 6, sowie Diploma Supplement, Ziff. 2.5).

Das HIMS ist berechtigt, die technische Infrastruktur, die Bibliothek und die Räumlichkeiten der Hochschule für die Durchführung des Studiengangs zu nutzen (s. § 3 des Kooperationsvertrags). Das HIMS ist verantwortlich in Fragen der administrativen und organisatorischen Durchführung des Studiengangs und unterstützt die Hochschule in Fragen der Weiterentwicklung des Studiengangs. Die inhaltliche Gesamtverantwortung der Hochschule für die Studiengänge ist festgelegt in Ziff. 4 Buchstabe aa) des Geschäftsbesorgungsvertrags. Die Entscheidungshoheit der Hochschule in prüfungsrechtlichen Fragen regelt § 24 Abs. 4 der Prüfungsordnung.

Informationen über die Kooperation zwischen der FernUniversität in Hagen und dem HIMS sind über die Internetseite der Hochschule für das Hagener Management Studium aufrufbar¹.

Die Kooperation ermöglicht laut Selbstbericht (S. 6) ein differenziertes, auf die speziellen Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtetes Studienangebot mit einer hohen Betreuungsrelation. Ein solches Studienangebot wäre für die FernUniversität in Hagen ohne die Kooperation mit dem HIMS nicht darstellbar gewesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

¹ <https://www.fernuni-hagen-hims.de/ueber-uns/>, zuletzt aufgerufen am 23. Januar 2023

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Neuerungen im Studiengang

Mit der geplanten Neustrukturierung im Sommersemester 2023 werden die bisherigen curricularen Strukturen und die damit verbundenen Wahloptionen für die Studierenden vollständig neu geordnet. Bereits mit der Anzeige wesentlicher Änderungen in 2018 wurde das ursprünglich auf 90 ECTS-Leistungspunkte ausgerichtete Studium um Varianten mit 60 und 120 ECTS-Leistungspunkten erweitert. Die bislang acht Studienbereiche² wurden bzw. werden außerdem sukzessive in ein System von Studienfächern (SF) und Fachvertiefungen (FVT) überführt. Bereits mit der Anzeige wesentlicher Änderungen in 2019 wurden neue Studienfächer und Fachvertiefungen ergänzt. Mit der vorliegenden Reakkreditierung werden erneut alle Studienfächer und Fachvertiefungen neu geordnet. Insgesamt ergeben sich daraus folgende wesentliche Änderungen:

1. Die bestehenden Wahloptionen werden in zwei grundlegenden Studiengangsausrichtungen gebündelt in
 - a. erstens der Studiengangsausrichtung „General Management“ mit insgesamt sechs Studienfächern und
 - b. zweitens der „Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung“. Letztere beinhaltet die Möglichkeit, neben einer Auswahl aus den sechs Studienfächern drei Module einer ausgewählten, auf den Inhalten eines Studienfachs aufbauenden Fachvertiefung zu belegen.
2. Für die Studiengangsausrichtungen mit wählbarer Fachvertiefung soll gemäß § 2 der Prüfungsordnung der Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) verliehen werden. Für die Studiengangsausrichtung General Management soll wie bisher der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) vergeben werden.
3. Ab dem Sommersemester 2023 sollen die folgenden drei Fachvertiefungen neu eingeführt werden:
 - Internationales Management / International Management,
 - Management Accounting,
 - Unternehmensrechnung / Corporate Accounting.
4. Im Weiteren folgen Umbenennungen und Umstrukturierungen bestehender Fächer und Fachvertiefungen. So wurden beispielsweise Inhalte des seinerzeitigen Studienfachs 3 „Steuern und Finanzen“ umbenannt in „Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel“. Dabei wurden Studieninhalte teilweise auf andere Studienfächer umverteilt und zugleich das digitale Unternehmensplanspiel zum General Management neu eingeführt.
5. Alle Module der Studienfächer und Fachvertiefungen haben zukünftig einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten.
6. Für die mündliche Leistung im Modul Fachspezifische Übung zur Vorbereitung auf die Masterarbeit wird zukünftig eine separate Benotung vorgenommen. Infolgedessen soll bei der Masterarbeit auf die bisherige mündliche Verteidigung der Masterarbeit verzichtet werden.

² Vgl. hierzu <https://www.fernuni-hagen-hims.de/ueber-uns/>, zuletzt aufgerufen am 23. Januar 2023

Schwerpunkte der Begutachtung

Bei der Begutachtung durch das Gutachtergremium haben neben der Bewertung der inhaltlichen Ergänzungen durch die neuen Studiengangsausrichtungen sowie der weiteren oben genannten inhaltlichen Änderungen folgende Themen eine besondere Rolle gespielt:

- Begründungen für die Vergabe der Abschlussbezeichnung Master of Science (M.Sc.) und Master of Arts (M.A.) für die jeweiligen Studiengangsausrichtungen.
- Bezeichnung der Studiengangsausrichtungen
- Übersichtlichkeit der bestehenden und weiter ausweiteten Wahloptionen aus Sicht der Studierenden
- Beteiligung der Studierenden an den Evaluationen und Kommunikation der Ergebnisse an die Absolventinnen und Absolventen
- Studierbarkeit und Workload für die nebenberuflich Studierenden
- Vermittelte Kompetenzen im Studiengang und deren Verschriftlichung in den Fächer- und Modulbeschreibungen sowie Bezüge zur Berufspraxis
- Aussetzung der Verteidigung der Master-Thesis
- Aktualität der Studieninhalte

Während des laufenden Verfahrens hat die Hochschule zur Vermeidung von Auflagenempfehlungen folgende Anpassungen vorgenommen: Änderungen der geplanten Studiengangs- und Abschlussbezeichnungen sowie Neufassungen der Qualifikationsziele in den Modulen und den Diploma-Supplements zu den verschiedenen Studiengangsausrichtungen. Infolge dieser Änderungen konnten Auflagenempfehlungen entfallen. Weitere Änderungen betrafen die Angleichung der Modulprüfungszeiten in der Prüfungsordnung und den Curriculumsübersichten sowie die Vereinheitlichung der Bezeichnung der Fachvertiefungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Die mit dem Studiengang angestrebten Ziele sind in inhaltlich abgestimmter Form in der Selbstdokumentation (S. 10 ff.), der Prüfungsordnung, den Diploma Supplements (Ziff. 4.2) und in sprachlich angepasster Form auch in den Studieninformationen (z.B. Informationsbroschüre; s. Anlage 9.1, S. 16) dargestellt. Gemäß Selbstbericht liegt das Ziel des Studiums darin, Führungskräften aus dem Wirtschafts-, Verwaltungs- und Nonprofit-Bereich im Wege eines berufsbegleitenden Fernstudiums anwendungsbezogene Managementkompetenzen wissenschaftlich fundiert zu vermitteln. Laut Prüfungsordnung (§ 1 Abs. 1) sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, komplexe, managementbezogener Problemstellungen unter Berücksichtigung informationstechnologischer und interkultureller Rahmenbedingungen zu lösen.

Die Hochschule leitet aus dieser übergeordneten Zielsetzung folgende Teilziele ab:

- Richtziele auf der Ebene der Studienfächer (z.B. „[...] Die Studierenden haben gelernt, unter Zeitdruck umfangreiche Informationen zu verarbeiten und im Team unternehmerische

Entscheidungen abzustimmen“, s. Anlage 7 Modulbeschreibungen; didaktische Intentionen des Studienfachs 3 „Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel“)

- operationalisierte Lernziele auf der Ebene der Module. Die Formulierung der Lernziele erfolgt dort teilweise entlang den Bloom'schen Taxonomiestufen (z.B. „können [...] die Grundzüge des Einzel- und des Konzernabschlusses nach deutschem Handelsrecht darstellen und erläutern“, s. Modulbeschreibung zu Modul M 2333).

Die Hochschule hat während der Begutachtung herausgestellt, dass mit den auf diese Weise beschriebenen Lernzielen die beim Hagener Masterstudium Management im Vordergrund stehenden **Fachkompetenzen** systematisch dokumentiert sind.

Zunächst auf der Ebene der Fächer und Fachvertiefungen anschließend in den jeweiligen Modulbeschreibungen werden jeweils Qualifikationsziele zu den folgenden Kompetenzbereichen beschrieben:

- **Fachkompetenz** (z.B. im Fach Digitale Transformation / Digital Transformation „sind die Studierenden in der Lage [...], die Zukunft der Führung in zunehmend digitalisierten Zusammenhängen einschätzen zu können, s. Anlage 7, Beschreibung der Fachvertiefung „Digitale Transformation / Digital Transformation, S. 5)
- **Methodenkompetenz** (z.B. „die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung als Informationsmittel mit begrenztem Informationsgehalt zur Entscheidungsfindung unter Unsicherheit im Rahmen der Unternehmenssteuerung nutzen“, s. Anlage 7, Qualifikationsziele des Moduls M2333 im Fach „Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel“, S. 11)
- **Sozialkompetenz** (z.B. „Die Studierenden verfügen über weiterentwickelte Sozialkompetenzen v.a. im Bereich einer adressatengerechten Steuerung in der zielgerichteten (Unternehmens-)Kommunikation zur Übernahme von Führungsverantwortung und können Argumentations-, Diskussions- und professionelle Präsentationstechniken zur effektiven Gestaltung und Steuerung (Leitung) von Projekt- bzw. Arbeitsgruppen anwenden, s. Anlage 7, Qualifikationsbeschreibungen in allen Fächern bzw. Fachvertiefungen)
- **Gesellschaftliche/ethische Kompetenz** (z.B. „die Arbeitsergebnisse wissenschaftlich zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen sowie dabei wissenschaftlich begründet und unter Berücksichtigung ethischer, kultureller und diversitätsorientierter Rahmenbedingungen zu verteidigen“, s. Anlage 7, Qualifikationsziele des Moduls 2300 Fachspezifische Übung in der Beschreibung des Studienfachs 3 „Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel“, S. 13).

Der Selbstbericht (S. 11) betont im Weiteren die Funktion der im Studium durchgeführten Teamdiskussionen. Diese dienen dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen in Form von Analyse-, Entscheidungs-, Kommunikations- und Überzeugungsvermögen im Managementkontext. Die Konzeption als berufsbegleitendes Fernstudium fördere darüber hinaus den Auf- und Ausbau von Schlüsselkompetenzen wie Selbstständigkeit, Selbstorganisation, Zeitmanagement, Lernvermögen sowie ein achtsames Verhalten im Zusammenspiel zwischen Beruf, Familie, Studium und eigener Person, und leistet auf diese Weise ebenfalls einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung.

Die bei weiterbildenden Studiengängen erforderliche Anknüpfung an den beruflichen Erfahrungen der Studierenden ergibt sich in besonderem Maße über die Themenauswahl bei der Master-Thesis und die mit der Master-Thesis verknüpfte fachspezifische Übung. Nach Aussage der Studiengangsleitung sind die Studierenden hier gehalten, jeweils ein Thema aus ihrem Erfahrungsbereich vorzuschlagen oder über ihren Arbeitgeber einzubringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass die Fach- und Methodenkompetenzen sowohl auf Ebene des Studiengangs als auch auf Ebene der Fächer und Module klar und deutlich formuliert sind und die für einen weiterbildenden Masterstudiengang gebotene Anknüpfung an den beruflichen Erfahrungen der Studierenden gewährleistet ist. Die Anforderungen auf der Ebene des Wissens und Verstehens sind hinreichend in den Modulbeschreibungen dokumentiert.

Kompetenzen zur Persönlichkeitsbildung (Sozialkompetenz, gesellschaftliche/ethische Kompetenz) sind systematisch auf der Ebene der Fächer und Fachvertiefungen dargestellt. Sie finden außerdem auf der Ebene der Modulbeschreibungen. Besonders deutlich wird dies in den Beschreibungen zu Studienfach 5 Informations- und Wissensmanagement, die sich zu einem wesentlichen Anteil auf die Stärkung der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Studierenden beziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Der curriculare Aufbau unterscheidet sich je nach gewählter Variante (60, 90, oder 120 ECTS-Leistungspunkte) und je nach gewählter Studiengangsausrichtung (General Management oder Ausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung). Die in den verschiedenen Studiengangsausrichtungen und -varianten bestehenden Wahlmöglichkeiten sind in den entsprechenden Curriculumsübersichten dokumentiert (s. Anlage 6.2).

In thematischer Hinsicht sind sechs Studienfächer (SF) und neun den Studienfächern zugeordnete Fachvertiefungen (FVT) zu unterscheiden. Die Studienfächer bilden den Fächerkanon für die Studiengangsausrichtung General Management. Fachvertiefungen liefern die Spezialisierungsinhalte für die Studiengangsausrichtungen mit wählbarer Fachvertiefung

Bei der **Studiengangsausrichtung General Management** setzt sich das Curriculum aus den folgenden sechs grundlegenden Studienfächern (SF) zusammen:

- SF 1: Strategisches und internationales Management
- SF 2: Organisation und Führung
- SF 3: Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel
- SF 4: Marketing und marktorientierte Unternehmensführung
- SF 5: Informations- und Wissensmanagement
- SF 6: Unternehmenssteuerung und Controlling.

Die Studienfächer beinhalten hier jeweils drei aufeinander aufbauende Module (M 23X1, M 23X2, M 23X3, mit X = Platzhalter für das jeweilige SF).

In der Studiengangsvariante mit 120 ECTS-Leistungspunkten müssen im Studienverlauf alle Fächer, bei der Studiengangsvariante mit 60 oder 90 ECTS-Leistungspunkten jeweils eine Auswahl der Fächer belegt werden. Nach Abschluss der Studiengangsausrichtung General Management verleiht die Hochschule den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

Bei der **Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung** bietet die Hochschule neben den oben aufgeführten grundlegenden Studienfächern auch Vertiefungsmodule (VM) mit besonderen fachlichen Schwerpunkten an (z.B. VM 2314-I Personalmanagement I und VM 2314-II Personalmanagement II als Vertiefungsmodule zu SF 1 Strategisches Management, vgl. Anlage 6.1, S. 3 ff.). Die Vertiefungsmodule sind jeweils in sogenannten Fachvertiefungen (FVT) zusammengefasst.

Derzeit werden die folgenden fünf wählbaren Fachvertiefungen angeboten:

- *Digitale Transformation / Digital Transformation* (mit Vertiefungsmodulen zu den SF 2, 4 u. 5)
- *Leadership* (mit Vertiefungsmodulen zu SF 2)
- *Marketing* (mit Vertiefungsmodulen zu SF 4)
- *Personalmanagement / Human Resources Management* (mit Vertiefungsmodulen zu den SF 1 u. 2)
- *Psychologisches Management von Gruppenprozessen / Psychological Group Management* (mit Vertiefungsmodulen zu SF 2)

Ab dem Sommersemester 2023 sollen die folgenden drei Fachvertiefungen hinzukommen:

- *Internationales Management / International Management* (mit Vertiefungsmodulen zu den SF 1, 2, 4 und 7³)
- *Management-Accounting* (mit Vertiefungsmodulen zu SF 6)
- *Unternehmensrechnung / Corporate Accounting* (mit Vertiefungsmodulen zu den SF 3 u. 6)

Studierende der Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung müssen zunächst das grundlegende Studienfach belegen, auf dem die gewählte Fachvertiefung aufbaut (z.B. Pflicht zur Bearbeitung der Module aus SF 6 Unternehmenssteuerung und Controlling bei Wahl der Fachvertiefung Management Accounting). Darüber hinaus sind weitere grundlegende Studienfächer als Wahlpflichtfächer zu belegen. Innerhalb der gewählten Fachvertiefung müssen jeweils drei Vertiefungsmodule (VM) bearbeitet werden. Die Anzahl der insgesamt zu belegenden Studienfächer und -module ist abhängig von der Studiengangsvariante (60-, 90 oder 120 ECTS-Leistungspunkte). Nach erfolgreichem Abschluss der Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts (M.A)“ (siehe § 2 der Prüfungsordnung)-

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen beispielhaft das Curriculum und die darin festgelegten Wahlmöglichkeiten für die Studiengangsausrichtungen mit wählbarer Fachvertiefung und 60-ECTS-Leistungspunkten auf.

³ SF 7 ist nicht Bestandteil des Kanons der oben beschriebenen SF 1 bis 6

Abbildung 1: Curriculumsübersicht (Beispiel- Teil 1)

Curriculumsübersicht nach Semestern									
Hagerer Masterstudium Management mit wählbarer Fachvertiefung (60 CP) - Master of Arts (M.A.)									
Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester			Workload (h)		Veranstaltungs- bzw. Lehr-/ Lernform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote**
		1.	2.	3.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium			
1. Semester: Wahl von zwei Studienfächern, je mit M 23X1									
SF 1	Strategisches und internationales Management	5			3	122			
M 2311	Grundlagen des (strategischen) Managements	5			3	122	ST, S (VL), EA	S (VL), EA	-
und/oder									
SF 2	Organisation und Führung	5			3	122			
M 2321	Organisation und Führung	5			3	122	ST, S (VL), EA	S (VL), EA	-
und/oder									
SF 3	Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel	5			3	122			
M 2331	Grundlagen des Unternehmensplanspiels	5			3	122	ST (TH), AV, PR	T	-
oder									
SF 4	Marketing und marktorientierte Unternehmensführung	5			3	122			
M 2341	Marketing	5			3	122	ST, S (VL), EA	S (VL), EA	-
und/oder									
SF 5	Informations- und Wissensmanagement	5			3	122			
M 2351	Betriebliche Informations- und Anwendungssysteme	5			3	122	ST, S (VL), EA	S (VL), EA	-
und/oder									
SF 6	Unternehmenssteuerung und Controlling	5			3	122			
M 2361	Controllinginstrumente	5			3	122	ST, S (VL), EA	S (VL), EA	-
1. Semester: Belegung eines Studienfachs zur gewählten Fachvertiefung mit M 23X1 und M 23X2 (darf nicht den bereits gewählten Studienfächern entsprechen)									
SF 1	Strategisches und internationales Management	10			6	244			
M 2311	Grundlagen des (strategischen) Managements	5			3	122	ST, S (VL), EA	MP (60 Min.)	6,00%
M 2312	Strategisches Management	5			3	122	ST, S (VL), EA		
oder									
SF 2	Organisation und Führung	10			6	244			
M 2321	Organisation und Führung	5			3	122	ST, S (VL), EA	MP (60 Min.)	6,00%
M 2322	Vernetzung von Organisations- und Führungsbeziehungen	5			3	122	ST, S (VL), EA		
oder									
SF 3	Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel	10			18	232			
M 2331	Grundlagen des Unternehmensplanspiels	5			3	122	ST (TH), AV, PR	T	-
M 2332	Unternehmensplanspiel General Management	5			15	110	ST (TH), PS	T	-
oder									
SF 4	Marketing und marktorientierte Unternehmensführung	10			6	244			
M 2341	Marketing	5			3	122	ST, S (VL), EA	MP (60 Min.)	6,00%
M 2342	Marktorientierte Unternehmensführung	5			3	122	ST, S (VL), EA		
oder									
SF 5	Informations- und Wissensmanagement	10			6	244			
M 2351	Betriebliche Informations- und Anwendungssysteme	5			3	122	ST, S (VL), EA	MP (60 Min.)	6,00%
M 2352	Wissensmanagementsysteme	5			3	122	ST, S (VL), EA		
oder									
SF 6	Unternehmenssteuerung und Controlling	10			6	244			
M 2361	Controllinginstrumente	5			3	122	ST, S (VL), EA	MP (60 Min.)	6,00%
M 2362	Betriebliche Kennzahlen	5			3	122	ST, S (VL), EA		
2. Semester: Belegung von M 23X3 des im ersten Semester belegten Studienfachs zur gewählten Fachvertiefung									
SF 1	Strategisches und internationales Management		5		3	122			
M 2313	Internationales Management		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	6,00%
oder									
SF 2	Organisation und Führung		5		3	122			
M 2323	Organizational Behaviour		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	6,00%
oder									
SF 3	Vernetztes unternehmerisches Denken und Unternehmensplanspiel		5		3	122			
M 2333	Unternehmensrechnung für das Management		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	12,00%
oder									
SF 4	Marketing und marktorientierte Unternehmensführung		5		3	122			
M 2343	Internationales Marketing		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	6,00%
oder									
SF 5	Informations- und Wissensmanagement		5		3	122			
M 2353	Systeme des Content- und Kollaborationsmanagements		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	6,00%
oder									
SF 6	Unternehmenssteuerung und Controlling		5		3	122			
M 2363	Investitionscontrolling		5		3	122	ST, Ü (VL), EA	MP (30 Min.)	6,00%
2. Semester: Belegung der gewählten Fachvertiefung									
FVT	Digitale Transformation		15			375			
A: VM 2354-I	Konzepte, Technologien und Implikationen der digitalen Transformation		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
B: VM 2344-III	Digital Marketing		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
C: VM 2324-V	Digitalisierung und Führung - Verbindungslinien, Spannungsfelder und Zukünfte in Organisationen		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
oder									
FVT	Internationales Management***		15			375***			
A: VM 2374-I	Internationale Verflechtung		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
B: VM 2374-II	Internationales Krisenmanagement		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
C: VM 2313	Internationales Management		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
D: VM 2343	Internationales Marketing		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
E: VM 2324-VI	Interkulturelle Führungsbeziehungen		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.)	12,00%
oder									

Abbildung 2: Curriculumsübersicht (Beispiel- Teil 2)

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester			Workload (h)		Veranstaltungs- bzw. Lehr-/ Lernform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistung des Moduls (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote**
		1.	2.	3.	Stunden Präsenz*- studium	Stunden Selbst- studium			
FVT	Leadership im Fokus: ethisch, vielfältig, aktuell		15			375			
A: VM 2324-I	Führung und Ethik		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 2324-II	Führung und Frauen		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 2324-III	Führung und neue Arbeitswelt		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
oder									
FVT	Management Accounting		15			375			
A: VM 2364-III	Kostenmanagement		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 2364-IV	Beteiligungscontrolling		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 2364-V	Risikocontrolling		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
oder									
FVT	Marketing		15			375			
A: VM 2344-I	Strategische Marketingplanung		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 2344-II	Preismanagement		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 2344-III	Digital Marketing		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
oder									
FVT	Personalmanagement		15			375			
A: VM 2314-I	Personalmanagement I		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 2314-II	Personalmanagement II		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 2324-IV	Personalmanagement und New Work - Aktuelle Verbindungslinien		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
oder									
FVT	Psychologisches Management von Gruppenprozessen		15			375			
A: VM 23294-I	Sozial- und Organisationspsychologische Grundlagen		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 23294-II	Zusammenarbeit in Gruppen und Teams		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 23294-III	Konflikte und Konfliktbewältigung		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
oder									
FVT	Unternehmensrechnung		15			375			
A: VM 2364-I	Technik der Unternehmensrechnung		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
B: VM 2364-II	Kostenrechnung für das Management		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
C: VM 2334-I	Rechnungslegung für externe Adressaten		5			125	ST, EA, WF	MP (30 Min.) 12,00%	
3. Semester									
FÜ	Fachspezifische Übung			5	3	122			
FÜ VM 2300	Fachspezifische Übung			5	3	122	ST, WF	FA, WK 12,00%	
AM	Abschlussmodul			15		375			
AM 2301	Masterarbeit			15		375		MA 40,00%	
Summe I			20	20	20	18	1482	100,00%	
Summe II				60		1500			
Mit Unternehmensplanspiel			20	20	20	30	1470		

Legende

- * Veranstaltungen im Präsenz- oder Onlineformat (s. PO)
 - ** Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich gemäß § 17 PO aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die schriftlichen Modulprüfungen und der Note für das Modul „Fachspezifische Übung (Gewicht: 60%) und für die schriftliche Masterarbeit (Gewicht: 40%).
 - *** Es sind insgesamt drei Module zu wählen. Die gewählten Module dürfen nicht bereits als Bezugsmodul (M 23X3) der Fachvertiefung in einem Studienfach belegt worden sein.
- | | | | |
|-----|---|----|--|
| AM | Abschlussmodul | PS | Planspiel |
| AV | Auftaktveranstaltung | S | Seminar (Präsenz- oder Onlineformat) |
| CP | Credit Point | SF | Studienfach |
| EA | Einsendearbeit | ST | Studientext und ergänzende wissenschaftliche Lehrmaterialien |
| FA | Fachspezifische Ausarbeitung | T | Teilnahme an Veranstaltungen zum Unternehmensplanspiel |
| FÜ | Fachspezifische Übung | TH | Teilnehmerhandbuch |
| FVT | fachvertiefende (also fachspezifische) Studiengangsausrichtung, kurz Fachvertiefung | Ü | Übung |
| M | Modul | VL | vergleichbare Leistung |
| MA | Masterarbeit | VM | Vertiefungsmodul |
| MP | Modulprüfung | WF | wissenschaftliches Fachgespräch |
| PR | Proberunde | WK | wissenschaftliches Kolloquium |

Das über alle Fachmodule hinweg einheitliche didaktische Konzept sieht die folgende Abfolge von Lernschritten vor (s. auch Anlage "Exemplarischer Semesterablauf"):

1. **Bearbeitung der Studientexte (ST) im Selbststudium**
Die Hochschule stellt die Studientexte den Studierenden entweder als PDF über die Lernplattform oder auf Anfrage als Ausdruck zur Verfügung.
2. **Bearbeitung von Einsendearbeiten (EA)**
Die Einsendearbeiten dienen zugleich der Wissensfestigung, der Prüfungsvorbereitung und infolge der Rückmeldungen aus den Korrekturen auch der individuellen Studienfortschrittskontrolle.
3. **Teilnahme an Seminaren (oder schriftlichen Ersatzleistungen)**
Die in der Regel zweitägigen Wochenendseminare dienen der praktischen Übung und der wissenschaftlichen Diskussion im Sinne einer Aufarbeitung, Festigung und Erweiterung der jeweiligen Studieninhalte.
4. **Modulprüfungen als Wissensüberprüfung und Abschluss des Moduls**

Der Lernprozess wird jeweils über die Moodle-Lernplattform der Hochschule abgebildet, über die den Studierenden neben den Studienmaterialien auch die Kontaktdaten der Lehrenden und weitere Informationen bereitgestellt werden.

Die Curricula sehen in allen Varianten im letzten Semester die Durchführung einer fachspezifischen Übung (FÜ) vor, die zugleich als Vorbereitung auf das Abschlussmodul Masterarbeit fungiert. Mit der fachspezifischen Übung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die im Studium erworbenen Qualifikationen auf eine abgegrenzte managementbezogene Aufgaben- oder Problemstellung übertragen, innerhalb eines definierten Bearbeitungsumfangs und -zeitraums bearbeiten, sowie anschließend die Ergebnisse präsentieren und zur wissenschaftlichen Diskussion stellen können (vgl. Selbstbericht S. 13 sowie § 12 der Prüfungsordnung).

Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe managementbezogene Aufgaben- oder Problemstellung wissenschaftlich zu bearbeiten und dabei eine Verbindung zwischen Studieninhalten und beruflicher Praxis herzustellen. Die bislang vorgesehene mündliche Verteidigung der Masterarbeit ist zukünftig nicht mehr Bestandteil des Moduls Masterarbeit (s. Selbstbericht S. 10). Die Hochschule begründet dies damit, dass die entsprechende mündliche Leistung bereits in der auf die Masterarbeit vorbereitenden fachspezifischen Übung erbracht werden muss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt an, dass sämtliche Varianten und Ausrichtungen des Studiengangs in sich schlüssig und mit Blick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind.

Diese Einschätzung wird durch die sehr positive Bewertung der Studieninhalte durch die Studierenden gestützt. Eine Verbesserung, insbesondere für die mehrheitlich fachfremden Studierenden, könnte nach deren Aussagen erreicht werden, wenn die Hochschule den Studierenden zu Beginn eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, z.B. als Skript mit Hinweisen auf weiterführende Literatur anbietet oder alternativ dazu ein Einstiegsseminar, in dem ein Überblick über die verschiedenen Bereiche der BWL vermittelt wird und Hinweise zu den methodischen Besonderheiten des Fachs gegeben werden. Die Studiengangsleitung erläuterte während der Begutachtung, dass entsprechende Skripte den Studierenden bereits zur Verfügung stehen. Das Gutachtergremium erkennt hier jedoch das Problem, dass die Studierenden über vorhandene Skript-Angebote offenbar nicht systematisch informiert werden. Das Gutachtergremium empfiehlt der Hochschule in diesem Zusammenhang zunächst, den Wunsch nach optionalen Einführungsseminarveranstaltungen aufzugreifen und entsprechende Zusatzangebote einzuführen. Das Gutachtergremium empfiehlt außerdem, die Bearbeitung vorhandener Einführungsskripte und/oder die Belegung entsprechender Einführungsseminare systematisch in den Studienverlauf zu integrieren, z.B. im Rahmen eines fakultativen Propädeutikums, so dass den Studierenden der Stellenwert dieser Angebote hinreichend deutlich gemacht wird.

Als besonders positiv bewertet das Gutachtergremium im Weiteren die Vielzahl der Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, die eine höchstmögliche Berücksichtigung persönlicher Präferenzen erlaubt. Gleichzeitig äußerte das Gutachtergremium zunächst Bedenken dahingehend, dass die Vielzahl der Wahloptionen zu einer Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit und damit zu Schwierigkeiten bei der Wahl der individuell passenden Modulbelegungen führen könnte. Diese Bedenken konnten durch die Aussagen der Studierenden entkräftet werden. Durch die sehr intensive und persönliche Beratung vor und während des Studiums habe das HIMS jeweils sehr gute Voraussetzungen für eine individuell passende Auswahl an Fächern und Modulen geschaffen.

Das didaktische Konzept basiert auf der in der Fernuniversität in Hagen bewährten methodischen Vorgehensweise des Blended-Learning-Ansatzes. Kern des didaktischen Konzepts sind die Studentexte. Diese sind nach Auffassung des Gutachtergremiums sowohl in didaktischer als auch in fachlicher Hinsicht für das Selbststudium gut geeignet. Ein systematischer Einsatz moderner digitaler Medien, beispielsweise von Erklärvideos, erfolgt bislang nur in wenigen Fällen. Die Studierenden erklärten hierzu jedoch, dass sie im Einsatz dieser digitalen Medien (z.B. Erklärvideos) keinen Mehrwert für ihr Studium erkennen können und dass insofern auch kein diesbezüglicher Nachbesserungsbedarf bestehe.

Eine aktive Einbindung der Studierenden in die Lernprozesse gewährleistet die Hochschule über die zu jedem Modul angebotenen Seminare und durch die Einsendearbeiten, die eine eigenständige Lösung verschiedener Aufgabenstellungen einfordern. Mit der Methode Fernstudium ist im Weiteren ein Höchstmaß an zeitlicher und räumlicher Flexibilität für die zumeist nebenberuflich Studierenden gegeben.

Während der Begutachtung erläuterte die Hochschule, dass sich die Vergabe des Grads Master of Science zur Studiengangsvariante General-Management damit begründen lässt, dass das allgemeine Tätigkeitsprofil der Lehrenden jeweils als forschungsintensiv einzustufen sei und dies so auch von den Professoren in die Lehre eingebracht würde. Bei der Zuordnung des Grads Master of Arts zur Studiengangsvariante mit wählbarer Fachvertiefung sei hingegen die Überlegung maßgeblich gewesen, dass diese Variante eine stärkere Anwendungsorientierung ermögliche.

Der Begründung für die unterschiedliche Vergabe der Abschlussgrade Master of Science (M.Sc.) für die Studiengangsausrichtungen General Management einerseits und Master of Arts (M.A.) für die Studiengangsausrichtungen mit wählbarer Fachvertiefung andererseits vermag das Gutachtergremium nicht zu folgen. Zunächst sei festzustellen, dass auch in der Studiengangsausrichtung mit wählbarer Fachvertiefung in großem Umfang die grundlegenden Studienfächer der Studiengangsausrichtung General Management zu belegen sind und die Studiengangsausrichtungen insofern vergleichbar seien. Im Weiteren sei zu hinterfragen, ob sich die Vergabe abweichender Master-Abschlüsse aus der Forschungstätigkeit der Lehrenden ableiten lasse, da in allen Studiengangsausrichtungen dasselbe Lehrpersonal tätig ist. Der Abschluss Master of Science (M.Sc.) wird in der Regel in den Wirtschaftswissenschaften mit einer in der Lehre schwerpunktmäßig eingesetzten mathematisch-quantitativen Fachmethodik begründet. Der Abschlussgrad Master of Science ist dann zu vergeben, wenn quasi als roter Faden“ nachgewiesen wird, dass quantitative betriebs- und volkswirtschaftliche Methoden/Fragestellungen in signifikanter Weise zum Einsatz kommen und den Studiengang prägen. Diese Prägung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums beim Hagener Masterstudium Management kaum erkennbar. Auch fehlen weitere Anhaltspunkte, die für einen mathematisch-quantitativen Schwerpunkt und somit für die Vergabe des Abschlusses Master of Science sprechen könnten. Nicht gegeben ist beispielsweise eine verpflichtende Überprüfung, ob die erforderlichen quantitativ-methodischen Voraussetzungen bei den Studierenden zu Beginn des Studiums vorliegen oder alternativ eine Einführung in mathematisch-quantitative Methoden. Insofern empfiehlt das Gremium die einheitliche Vergabe des Abschlusses Master of Arts (M.A.) für alle Studiengangsausrichtungen.

In ihrer Stellungnahme zum Gutachten führt die Hochschule an, dass bei der General-Management-Ausrichtung mehr Grundlagenwissen und eine breitere Sicht auf das Management vermittelt wird als bei der fachspezifischen Studiengangsausrichtung. Im Weiteren sei der Umfang quantitativer Inhalte nicht alleiniges Kriterium für die Vergabe des M.Sc.-Abschlusses. In Anerkennung des vorgenannten Arguments bleibt das Gutachtergremium bei seiner Empfehlung zur einheitlichen

Vergabe eines M.A.-Abschlusses, da rund 60 bis 75 Prozent der Studieninhalte in beiden Studiengangsausrichtungen identisch sind und der Großteil der Modulinhalte nach Einschätzung des Gutachtergremiums dem Niveau eines Masters of Science nicht gerecht wird.

Die auf der Ebene der Fächer outcome-orientiert formulierten Qualifikationsziele korrespondieren in vollem Umfang mit den Anforderungen an einen breit und anspruchsvoll qualifizierenden Masterstudiengang. Bei den Qualifikationszielen auf Modulebene ließe sich jedoch das angestrebte Qualifikationsniveau stellenweise noch deutlicher als bisher herausarbeiten. Die Formulierung folgt hier nur teilweise einer allgemein anerkannten taxonomischen Systematik (hier zumeist nach Bloom). In anderen Teilen ist eine solche Systematik nur schwer erkennbar. Damit bleibt dann unklar, auf welchem Niveau die Ziele angesiedelt sind (z.B. „[...] haben die Studierenden Unternehmenskultur als eine Spielart der informellen Organisation durchschaut“ im, Modul M 2321“). Alternativ zur Bloom'schen Taxonomie wäre auf Modulebene auch die bereits auf Fächerebene umgesetzte Anwendung der sprachlichen Vorgaben des Hochschulqualifikationsrahmens (HQR) für Masterstudiengänge denkbar, welche Lernziele wie „Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren“ einfordert. Ungeachtet dessen lässt sich anhand der Qualifikationsziele auf Fächerebene und anhand des Niveaus der vorliegenden Studientexte oder Prüfungen herauslesen, dass im Studiengang durchgängig Kompetenzen auf Masterniveau angestrebt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Bearbeitung vorhandener Einführungsskripte und/oder die optionale Teilnahme an entsprechenden Einführungsseminaren systematisch in den Studienverlaufsplan einbinden.
- Für alle Studiengangsausrichtungen sollte der Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) gewählt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Das International Office der Fernuniversität in Hagen bietet den Studierenden im Hagener Masterstudium Management Beratung und Unterstützung an für ein Studium an einer ausländischen Universität. Ansprechpartner für die Anerkennung von im Ausland erbrachten oder zu erbringenden Leistungen ist das Prüfungsamt der Fakultät.

Auch in formaler Hinsicht gibt die Hochschule den Studierenden die Möglichkeit, Teile des Studiums ohne Zeitverlust an anderen in oder ausländischen Hochschulen durchzuführen. Dazu trägt zunächst der durchgängig modulare Aufbau des Studiums bei. Im Weiteren können Leistungen, die an anderen in- oder ausländischen Hochschulen auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (s. § 23 der Prüfungsordnung). Es erfolgt eine Kostenerstattung für angerechnete Module nach Maßgabe der Übersicht über zusätzliche Entgelte, S. 2, s. Unterpunkt Übersicht über Ermäßigungen bei Anrechnung von Modulelementen und Modulen.⁴

⁴ https://www.fernuni-hagen-hims.de/wp-content/uploads/entgeltuebersicht_sose_2022.pdf, zuletzt aufgerufen am 23. Januar 2023

Ein curricular verankertes Mobilitätsfenster besteht nicht. Die Studierenden haben jedoch die Möglichkeit, das Hagener Masterstudium Management zum Zwecke des Studiums an einer anderen Hochschule zu unterbrechen, sofern dies gewünscht wird. Die vorhandenen Anerkennungsregelungen lassen zudem ein zwischenzeitliches Studium an einer anderen Hochschule auch ohne Unterbrechung des Hagener Masterstudiums Management und ohne Zeitverlust zu (s. Selbstbericht, S. 14).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Studierenden als auch die geschäftsführende Leitung des HIMS berichten übereinstimmend, dass infolge der persönlichen Situation der zumeist nebenberuflich Studierenden kaum Bedarf an einem zeitweisen Studium an anderen Hochschulen im In- oder Ausland besteht (vgl. auch Selbstbericht, S. 14).

Demgegenüber ist der Bedarf an räumlicher und zeitlicher Flexibilität bei der Zielgruppe infolge des nebenberuflichen Studiums vergleichsweise hoch. An die Stelle des Bedarfs nach einem „Studium *im* Ausland/an einer ausländischen Hochschule“ tritt hier oft der Bedarf nach einem „Studium *aus* dem Ausland“. Die geschäftsführende Leitung des HIMS berichtet, dass zahlreiche Studierende während des Studiums beruflich bedingte Auslandsaufenthalte absolvieren und während dieser Zeit ihr Studium uneingeschränkt fortsetzen können.

Nach Auffassung des Gutachtergremiums fördert die Hochschule insofern zunächst umfassend die studentische Mobilität im Sinne eines Studiums aus dem Ausland mit dem Konzept des Fernstudiums. Im Weiteren sichert die Hochschule den Studierenden durch a) den modularen Aufbau des Studiengangs, b) die Verfahren zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen und c) durch die Kostenerstattung für angerechnete Module die Möglichkeit, ohne Zeitverlust an anderen Hochschulen im In- und Ausland zu studieren.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Die Durchführung des Hagener Masterstudiums Management obliegt insgesamt acht hauptamtlich Lehrenden. Mit Ausnahme eines Lehrenden der Fakultät für Psychologie gehören diese Lehrenden dem professoralen Personal der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an. Sie sind zugleich Mitglieder des HIMS. Nur in sehr seltenen und begründeten Fällen wird zusätzliche Unterstützung in der Lehre durch nebenberufliche Dozentinnen oder Dozenten eingeholt. So wird zum Beispiel für das Modul VM 2324-II Führung und Frauen zusätzlich qualifiziertes weibliches Lehrpersonal eingesetzt, da der Modulverantwortliche selbst männlichen Geschlechts ist.

Voraussetzung für eine Lehrtätigkeit im Studiengang ist die vorausgegangene Berufung an einen i.d.R. wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl der Hochschule. Für die Berufungen gelten zunächst die auf der Internetseite der Hochschule erläuterten und im Berufungslaufplan dokumentierten Verfahrensweisen. Den rechtlichen Rahmen für die Berufungen bilden die Berufsordnung der Hochschule, die einschlägigen Landesgesetze und das Sozialgesetzbuch.⁵

⁵ s. <https://www.fernuni-hagen.de/uniintern/arbeits Themen/karriere/professur/berufungsmonitor.shtml>, zuletzt aufgerufen am 23. Januar 2023

Die Studierenden bestätigten bei der Begutachtung die umfassende und durchgängige Betreuung in allen Belangen des Studiums durch die hauptamtlich Lehrenden. Darin eingeschlossen sind die Durchführung von Seminaren, die Beantwortung von Fachfragen der Studierenden per E-Mail oder über die Lernplattform, die Abnahme von Prüfungen (einschließlich Einsendearbeiten und Modulprüfungen) und die Betreuung der Studierenden während der Masterarbeit.

Den am HIMS eingesetzten Lehrenden stehen alle Weiterqualifizierungsangebote für wissenschaftliches Lehrpersonal der Fernuniversität in Hagen zur Verfügung, darunter auch Austauschforen wie das „Netzwerk Lehre“ zu hochschuldidaktischen Fragestellungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem durchgängigen Einsatz hauptamtlicher, per ordentlichem Berufungsverfahren an ihrer Fakultät ausgewählter Lehrender stellt die Hochschule in Kooperation mit dem HIMS eine qualitativ hochwertige fachliche Betreuung der Studierenden sicher. Den Lehrenden bietet die Hochschule umfassende Qualifizierungsmöglichkeiten an. Als besonders positiv bewertet das Gutachtergremium im Weiteren die hervorragende und durch zahlreiche veröffentlichte Forschungsarbeiten unter Beweis gestellte wissenschaftliche Qualifikation des Lehrpersonals (s. hierzu auch Anlage 4 Curriculae vitae der Lehrenden). Insgesamt ergeben sich so nach Einschätzung des Gutachtergremiums sehr gute Voraussetzungen für eine gelungene Verknüpfung von Lehre und Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Die Geschäftsstelle des HIMS ist verantwortlich für Verwaltungstätigkeiten, das operative Studiengangmanagement und die organisatorische Betreuung der Studierenden. In personeller Hinsicht besteht die Geschäftsstelle aus der Leitung der Geschäftsstelle und einer weiteren langfristig beschäftigten Person. Die geschäftsführende Leiterin der Geschäftsstelle ist zugleich zuständig für die Koordination zwischen Geschäftsstelle, Institutsvorstand und -mitgliedern, den Dezernaten der Hochschulverwaltung sowie externen Organisationen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, weitere hochschulübergreifend tätige Verwaltungseinheiten und Räumlichkeiten der Hochschule in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt beispielsweise die Bibliothek.

Die Bibliotheksleitung erläuterte dem Gutachtergremium während der Begehung der Bibliothek, dass diese über einen umfassenden Präsenzbestand an wirtschaftswissenschaftlicher Literatur und Zeitschriften verfügt. Bücher und Kopien aus Zeitschriften können den Studierenden auf Anfrage auf dem Postweg zugesandt werden oder – falls verfügbar – als E-Book genutzt werden. Über das Internet haben die Studierenden einen Online-Zugriff auf verschiedene Literaturdatenbanken der Bibliothek, darunter die Datenbanken Business Source Ultimate, wiso (wirtschaftswissenschaft) und Proquest One Business.

Über eine Freischaltung auf der Moodle-Lernplattform der Hochschule erhielt das Gutachtergremium außerdem einen Einblick in die technischen Rahmenbedingungen für das Online-Lernen und die konkrete Gestaltung der dort hinterlegten Kurse und Lehrmaterialien. Für Videokonferenzen und kollaborative Lehrformate stehen Videokonferenz- und Kollaborationssoftware-Systeme namhafter Anbieter zur Verfügung (vgl. Selbstbericht S. 16).

Die vom Gutachtergremium begutachteten Räume sind durchgängig mit moderner technischer Infrastruktur ausgestattet, die Seminarräume beispielsweise mit Videokameras für hybride Seminarveranstaltungen und großflächigen Bildschirmen, sodass im Ergebnis die Durchführung moderner Lehrformate in technischer Hinsicht sehr gut unterstützt wird. In den Räumen des Verwaltungs- und des Lehrpersonals entsprechen die EDV- und Bürokommunikationsgeräte dem aktuellen technischen Standard.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die während der Begehung vor Ort in Augenschein genommene Ressourcenausstattung als durchweg gut. Die Sachausstattung der Seminar-, der Bibliotheks- und der Büroräume für das Lehr- und das Verwaltungspersonal entsprechen modernen Standards. Die Bibliothek verfügt nach Auffassung des Gutachtergremiums über eine überdurchschnittlich gute Ausstattung inklusive Online-Zugang zu Fachdatenbanken. Der Online-Zugang zum E-Book-Bestand der Bibliothek sorgt im Weiteren dafür, dass den Studierenden ein breit gefächertes Literaturangebot zur Verfügung steht.

Mit der moodle-basierten Lernplattform nutzt die Hochschule ein international weit verbreitetes und bewährtes Lernmanagement-System, so dass auch in dieser Hinsicht eine hinreichend gute technische Lernunterstützung der Studierenden gegeben ist.

Während der Begutachtung vor Ort bescheinigten die Studierenden der Geschäftsstelle des HIMS eine sehr gute Betreuung in Fragen der Studiengangsorganisation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Zur Überprüfung oder Bestätigung des Lernerfolgs setzt die Hochschule die in den §§ 7 bis 14 der Prüfungsordnung definierten Prüfungs- und Lernerfolgskontrollformate Einsendearbeit (EA), Teilnahmebestätigung (T), schriftliche Modulprüfung (MP), Wissenschaftliches Kolloquium (WK), Fachspezifische Ausarbeitung (FA) und Masterarbeit (MA) ein. Einen Überblick über den Einsatz der verschiedenen Lernerfolgskontrollen zeigen die jeweiligen Curriculumsübersichten (vgl. hierzu auch [Abb. 1 des Akkreditierungsberichts](#)). Das erfolgreiche Erbringen der geforderten Leistungen bildet die Voraussetzung für die Vergabe der modulbezogenen ECTS-Leistungspunkte.

In der Regel werden die Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Bei der Belegung des ersten und zweiten Moduls eines Studienfachs (SF 1 bis SF 6) werden diese Module am Ende des zweiten Moduls mit einer modulübergreifenden schriftlichen Prüfung im Umfang von 60 Minuten abgeschlossen. Bei Belegung des dritten Moduls wird dies mit einer 30-minütigen Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen zu einer Fachvertiefung (FVT) dauern jeweils 30 Minuten. Obwohl auch Präsenzprüfungen möglich sind, wurden die Prüfungen zuletzt ausschließlich im Online-Format durchgeführt. Hinsichtlich der Art der Fragestellungen erlaubt § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu 100 Prozent aus Multiple-Choice-Fragen bestehende Prüfungen. Zur Sicherstellung einer kompetenzorientierten Wissensüberprüfung verzichtet die Hochschule nach eigenen Angaben auf diese Option und setzt durchgängig eine Mischung aus Multiple-Choice- und Freitextaufgaben ein.

Soweit nur das Grundlagenmodul eines Fachs zu belegen ist, kann dieses Modul je nach Programmvariante auch mit der erfolgreichen Bearbeitung einer Einsendearbeit abschließen, deren

Bewertung nicht in die Endnote eingeht. Bei Modulen zum Unternehmensplanspiel erfolgt der Leistungsnachweis über eine nicht bewertete Teilnahmebestätigung.

Zur Vorbereitung auf die Masterarbeit ist das Modul Fachspezifische Übung zu absolvieren. Dieses beinhaltet die Anfertigung einer schriftlichen fachspezifischen Ausarbeitung. Nach Fertigstellung sind die Inhalte dieser Ausarbeitung von den Studierenden in einem wissenschaftlichen Kolloquium mediengestützt zu präsentieren und zur wissenschaftlichen Diskussion zu stellen. Zur fachspezifischen Ausarbeitung und der darauf aufbauenden Masterarbeit können die Studierenden der betreuenden Lehrkraft einen Themenvorschlag unterbreiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die befragten Studierenden als auch das Gutachtergremium attestieren den begutachteten Modulprüfungen ein hohes bis sehr hohes Anspruchsniveau. Die Prüfungen erfüllen damit durchgängig die hohen, an ein Masterstudium zu stellenden Anforderungen. Sie sind im Weiteren inhaltlich abgestimmt auf die in den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen.

Modulprüfungen und Einsendearbeiten stellen in quantitativer Hinsicht die dominierenden Formen der Kompetenzüberprüfung dar. Aus Sicht des Gutachtergremiums entspricht die Hochschule damit den besonderen Profilanforderungen an einen Fernstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Bei der Konzeption und Weiterentwicklung des Studiengangs standen nach Aussage der geschäftsführenden Leiterin des HIMS die besonderen Bedürfnisse der nebenberuflich Studierenden im Vordergrund. Dazu zählt insbesondere der Wunsch nach einem Höchstmaß an zeitlicher und räumlicher Flexibilität. Eigenen Angaben zufolge konnte die Hochschule diesen Anforderungen jeweils mit ihrem für ein Fernstudium geeigneten Methodenmix in angemessener Weise berücksichtigen und so maßgeblich zur Studierbarkeit des Studiengangs beitragen (vgl. Selbstbericht S. 17).

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit sind nach Angaben der geschäftsführenden Leiterin des HIMS eine intensive Betreuung und Beratung vor und während des Studiums, eine klare inhaltliche und formale Studiengangskonzeption, eine überschaubare Anzahl frühzeitig bekanntgegebener Seminar- und Prüfungstermine und die Möglichkeit, nicht erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb kurzer Frist wiederholen zu können.

Gemäß den curricularen Vorgaben sind pro Semester jeweils vier Module à fünf ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Im Abschluss-Semester folgt die fachspezifische Übung mit fünf ECTS-Leistungspunkten und Masterarbeit mit 15 ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (Workload) von 25 Stunden. Pro Semester ergeben sich so in Summe jeweils 20 ECTS-Leistungspunkte beziehungsweise ein Workload von 500 Stunden.

Hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitsbelastung nennt die Auswertung der Alumni-Evaluation als häufigsten Wert 15 bis 20 Stunden Arbeitsbelastung pro Woche (vgl. Anlage 11.2).

Pro Modul ist jeweils maximal eine Prüfung vorgesehen. Zum Teil können mehrere inhaltlich zusammengehörende Module mit einer gemeinsamen Prüfung abschließen. Daraus ergibt sich, dass pro Semester im Höchstfall vier Prüfungen zu absolvieren sind.

Etwa 40 % der Studierenden schließen das Studium in der Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester ab (vgl. Kap. 4.1). Mit dieser Abschlussquote liegt die Hochschule eigenen Angaben zufolge über dem Durchschnitt anderer Fernhochschulen (vgl. Selbstbericht S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Hochschule mit ihrer Studiengangskonzeption und den ergriffenen Begleitmaßnahmen die Studierbarkeit in hinreichendem Ausmaß gewährleistet. Die zeitliche Belastung für die zumeist in Vollzeit berufstätigen Studierenden ist einerseits ambitioniert, verbleibt andererseits in zumutbaren Grenzen, zumal bei Bedarf flexible Verlängerungen der Studienzeit möglich sind. Diese Einschätzung bestätigten auch die bei der Begutachtung befragten Studierenden. Die oben genannte Abschlussquote von 40 Prozent innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester ist angesichts der typischen Umstände der Studierenden (Studium neben einer Vollzeit-Berufstätigkeit) als vertretbar zu bewerten und verändert die insgesamt positive Einschätzung zur Studierbarkeit nicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Sachstand

Die Hochschule sieht den besonderen Profilianspruch des Hagener Masterstudiums Management insbesondere darin, dass es sich hierbei um ein berufsbegleitend in Teilzeit studierbares Fernstudium handelt.

Diesen Profilianspruch des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums unterstützt die Hochschule eigenen Angaben zufolge zunächst mit ihrem im Blended-Learning-Konzept realisierten asynchronen Vermittlungsmethoden, die es den Studierenden ermöglicht, Ort und Zeit des Studiums selbst zu wählen. Soweit feste Termine bei Prüfungen oder Seminaren vorgesehen sind, werden diese Termine jeweils auch an Wochenenden und somit außerhalb der üblichen beruflichen Arbeitszeiten angeboten. In der Alumni-Evaluation (s. Anlage 11.2) gaben rund 85 Prozent der Studierenden an, dass ihre persönliche Arbeitsbelastung 20 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Den Profilianspruch Fernstudium berücksichtigt die Hochschule insofern, dass der weitaus größte Anteil der Studieninhalte über die auf der Lernplattform aufrufbaren Lerninhalte organisiert ist, die Kommunikation zwischen Lehrenden Studierenden per Fernkommunikation (insbesondere E-Mail) stattfindet und auch synchrone Veranstaltungen jeweils auch über Videokonferenzen angeboten werden. Prüfungen können jeweils im Online-Format abgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums erhalten die Studierenden beim Studium ein Höchstmaß an zeitlicher und räumlicher Flexibilität, so dass der Anspruch des berufsbegleitenden Teilzeitstudiums voll erfüllt wird. Auch den Profiliansprüchen Fernstudium und weiterbildendes Studium trägt die Hochschule in vollem Umfang Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Die Anforderungen an die fachliche und wissenschaftliche Aktualität des Studiengangs werden laut Selbstbericht (S. 18) durch die fachliche Expertise und die Lehr- und Forschungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet sowie durch den regelmäßigen, in monatlichen Jour-Fixes durchgeführten fachlichen Austausch der Lehrenden untereinander.

Zudem nimmt die Hochschule laut Selbstbericht (S. 18), regelmäßig strukturelle Anpassungen beim Hagener Masterstudium Management vor, um aktuelle Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung und der betrieblichen Praxis aufgreifen zu können. Erkennbar seien diese strukturellen Anpassungen beispielsweise in den zurückliegenden Anzeigen wesentlicher Änderungen am Studiengang bei der Agentur und aktuell in den weiterentwickelten Studiengangsausrichtungen mit neu eingebrachten Fachvertiefungen.

Laut Selbstbericht (S. 18) seien fachlich-inhaltliche Aktualisierungen aufgrund der permanenten Entwicklungen in Lehre und Forschung als Selbstverständlichkeit anzusehen. Sie dienen im Weiteren der Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen managementbezogenen Weiterbildungsstudiengangs. Etwaig erforderliche fachlich-inhaltliche Aktualisierungen der Studienmaterialien erfolgen regelmäßig und in direkter Verantwortung der Lehrenden durch die semesterweise Überprüfung und ggf. Anpassung der eingesetzten Studienmaterialien.

Die Quellenangaben in den Studientexten zitieren nur selten Literatur jüngerer Datums. Hierzu erläuterte die Studiengangsleitung zunächst, dass die Studienmaterialien jeweils semesterweise und in Eigenverantwortung der Lehrenden auf möglichen fachlich-inhaltlichen Aktualisierungsbedarf überprüft werden. Die Verwendung älterer Quellen begründeten die Lehrenden mit ihrem Bestreben, den Studierenden so weit wie möglich die Ursprungsquellen der behandelten Theorien und Konzepte zugänglich zu machen. Diese Originalquellen seien in der Regel besser als Sekundärquellen dazu geeignet, ein Grundverständnis der jeweiligen Themen zu vermitteln. Aktuelle Bezüge könnten darauf aufbauend in geeigneter Weise durch die Lehrenden selbst in die Studientexte oder in entsprechende Seminare eingebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium erkennt an, dass die Hochschule die Struktur des Hagener Masterstudiums Management und die darin eingesetzten die Studienmaterialien kontinuierlich an aktuelle fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen anpasst. In persönlichen Gesprächen mit den Lehrenden zu ausgewählten Fachthemen (z.B. Innovationsmanagement) hat sich das Gutachtergremium davon überzeugt, dass der Aktualitätsbezug der Studieninhalte in angemessener Weise sichergestellt ist. Die Verwendung älteren Quellenmaterials in den Studientexten ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar begründet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Maßnahmen zur Qualitätssicherung beim Hagener Masterstudium Management folgen den allgemeinen Vorgaben der Evaluationsrahmenordnung der Fernuniversität in Hagen (Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung der FernUniversität in Hagen).

Es findet eine regelmäßige Evaluierung durch die Studierenden/Alumni statt, die sich in Anlehnung an § 5 der Evaluationsrahmenordnung beim Hagener Masterstudium Management über die folgenden drei Phasen erstreckt:

1. vor Studienbeginn (Ziel: Erfassung der Motivationen für die Studienaufnahme und der Erwartungen und Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Fernstudium)
2. im Studienprozess (vorrangiges Ziel: Evaluierung aller Module)
3. nach Studienabschluss (vorrangiges Ziel: Workload-Evaluierungen)

Die Ergebnisse der Evaluationen (s. Anlage 11) sind gemäß § 6 Abs. 1 der Evaluationsrahmenordnung hochschulöffentlich und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in Form eines Evaluationsberichts zu veröffentlichen. Der Evaluationsbericht ist mindestens alle vier Jahre zu erstellen.

Während der Begutachtung erläuterte die geschäftsführende Leiterin des HIMS, dass neben der allgemeinen Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse gezielte Mitteilungen zu den Evaluationsergebnissen an die Teilnehmenden an den Befragungen per E-Mail erfolgen. Dies haben die Studierenden bei der Begutachtung vor Ort bestätigt. Außerdem werden die Evaluationsergebnisse den Studierenden jeweils auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt.

Der für das Qualitätsmanagement zuständige Vertreter der Hochschule berichtet im Weiteren, dass die Rücklaufquoten bei den Befragungen eher gering ausfallen. Die für das Qualitätsmanagement der Hochschule verantwortlichen Personen versuchen deshalb regelmäßig, neue Anreize zu Teilnahme zu schaffen, um die Rücklaufquoten zu erhöhen. Ein schwer überwindbares systematisches Problem sei dabei, dass eine Fernhochschule nicht über die gleichen Möglichkeiten wie eine Präsenzhochschule verfügt (beispielsweise Aufforderung zum Ausfüllen des Fragebogens im Anschluss an eine Präsenzvorlesung; erhöhte zeitliche Belastungen durch nebenberufliches Studium). Die Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht der nicht-formale Weg der direkten Rückmeldung an das HIMS und an die Lehrenden regelmäßig schneller und effektiver sei. Auf direktem Wege kommunizierte Vorschläge zur Verbesserung würden regelmäßig sehr schnell und unkompliziert umgesetzt werden. Dies verringere den Anreiz, Verbesserungen im Studium über eine Teilnahme an formalen Evaluationen zu erreichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausführungen der Studierenden und der Leitung des HIMS während der Begutachtung sowie die vorliegenden Evaluierungen zeigen, dass Studierende, Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich befragt werden mit dem Ziel, daraus Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abzuleiten. Die Ausführungen der Studierenden bestätigten außerdem, dass die Rückmeldungen systematisch für Verbesserungsmaßnahmen genutzt werden.

Infolge des direkten und persönlichen Kontakts der Studierenden zu den Lehrenden und der Verwaltung kommt dabei den direkten, nicht formal eingeholten Rückmeldungen ein wesentlich höherer Stellenwert zu als den formalen Evaluationen. Dies ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht grundlegend zu beanstanden.

Die Verantwortlichen der Hochschule informieren die Befragten nach Auffassung des Gutachtergremiums derzeit regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluationen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakVO\)](#)

Sachstand

Im Selbstbericht (S. 20) verweist die Hochschule zunächst auf die allgemeinen Maßnahmen der Fernuniversität in Hagen zu Fragen von Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich, von denen auch die Studierenden im Hagener Masterstudium Management profitieren. Dazu zählen unter anderem

- die Einrichtung
 - des Prorektors für Studium und Diversität,
 - eines Referats Chancengleichheit und
 - der Stelle „Hochschulbeauftragte für behinderte und chronisch kranke Studierende“, die, unterstützt durch die Stabsstelle Inklusion, Betroffene in allen Fragen zum Studium berät und deren Anliegen koordiniert,
 - der Arbeitsbereich audiotaktile Medien im Zentrum für Digitalisierung und IT (ZDI), der insbesondere die Gruppe der sehbehinderten und blinden Studierenden besonders unterstützt,
- eine Hochschulentwicklungsplanung mit diversitätsorientierten Zielen und Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre,
- die Durchführung des Diversität-Audits „Vielfalt gestalten“,
- die durchgängige Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache
- weitestgehende Barrierefreiheit auf dem Campus und in den Regionalzentren der Hochschule
- die mit dem Fernstudium (im Vergleich zum Präsenzstudium) verbundene räumliche und zeitliche Flexibilität, die beispielsweise den besonderen Bedürfnissen von Personen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit in hohem Maße Rechnung trägt.

Im Selbstbericht (S. 20) beschreibt die Hochschule die weiteren, speziell im Hagener Masterstudium Management ergriffenen und darauf aufbauenden Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs. Dazu zählt die Hochschule u.a. die jederzeitige Einschreibemöglichkeit, den in § 16 der Prüfungsordnung geregelten Nachteilsausgleich und die Erstellung individueller Studienverlaufspläne. Diese orientieren sich an den besonderen Bedarfen der Studierenden mit ressourcenbedingten Limitationen, z.B. bei Krankheit oder besonderen familiären Situationen.

Schließlich betont die Hochschule die Forschungsarbeiten zum Thema Diversität durch den Verantwortlichen für das Studienfach 2 Organisation und Führung, der zugleich Erster Vorsitzenden des HIMS ist und maßgeblich zur curricularen Verankerung des Themas Diversität im Hagener Masterstudium Management beigetragen habe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums fördert die Hochschule in hohem Maße die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit der Studierenden in besonderen Lebenslagen durch

institutionelle Regelungen und Maßnahmen. Zudem setzt die Hochschule diese auf der Ebene des Studiengangs um.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Sachstand

Die Fernuniversität in Hagen führt den Studiengang Hagener Masterstudium Management in Kooperation mit dem Hagener Institut für Managementstudien e.V. (HIMS) durch. Das HIMS wird von der Fernuniversität in Hagen gemäß § 9 Ziff. 2 des Kooperationsvertrags als An-Institut der Hochschule geführt – die Fernuniversität fungiert beim Studiengang als gradverleihende Hochschule.

Das HIMS unterstützt die Hochschule in Fragen von Inhalt und Organisation, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung sowie der Durchführung und Evaluation des Studiengangs. Zugleich ist der Hochschule für diese Aufgabenbereiche jeweils die Gesamtverantwortung zugeordnet (vgl. Anlage 3.4 Geschäftsbesorgungsvertrag, Ziff. 4, Buchst. aa). Diese Gesamtverantwortung wird in § 24 Abs. 4 der Prüfungsordnung wie folgt weiter konkretisiert: „Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.“

Bei der Durchführung des Studiengangs hat das HIMS die von der Hochschule erlassene Prüfungsordnung und das Modulhandbuch zu beachten (vgl. Geschäftsbesorgungsvertrag Ziff. 4 Buchst. cc). In der Praxis beauftragt das HIMS in Abstimmung mit der Hochschule jeweils Mitglieder der Fakultäten der Fernuniversität mit der Durchführung des Studiengangs. Auch durch diese personelle Verknüpfung liegt die akademische Verantwortung für die inhaltliche Durchführung des Studiengangs bei der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bestätigt, dass über die vertraglichen Rahmenbedingungen sichergestellt ist, dass die akademische Gesamtverantwortung für den Studiengang bei der Fernuniversität in Hagen liegt und die Hochschule entsprechende Entscheidungen nicht an das HIMS delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Während der Begutachtung vor Ort wurden die Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet. Infolge einer technischen Störung gegen Ende des Gesprächs konnte das Gutachtergremium zwei noch offene Fragen nicht mehr stellen. Diesen Teil der Befragung hat der zuständige Referent der verantwortlichen Agentur per Telefonat bei den Studierenden nachgeholt. Das Befragungsergebnis wurde dem Gutachtergremium am 27. Mai 2022 per E-Mail übermittelt.

Die folgenden Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Prüfungsordnung,
- Curriculumsübersichten,
- Diploma Supplements,
- redaktionell angepasster Selbstbericht.

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Birgit Baum (Hochschule Koblenz; ehem. Professorin für Unternehmensgründung, Technologiemanagement und -transfer)

Prof. Dr. Wolfram Behm (SRH Fernhochschule - The Mobile University; Professor für Informations- und Kommunikationsmanagement)

Prof. Dr. Ulrich Grimm (EBS Universität für Wirtschaft und Recht; Professor em. für strategische Unternehmensführung)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Tanja Zurwehme (vorm. IBM Deutschland GmbH, ehem. Abteilungsleiterin HR Hochschulprogramme & Ausbildungsleiterin; aktuell selbstständig)

c) Studierender

Fabian Probst (Universität Hohenheim; Studierender Management (M.Sc.);
Abgeschlossen: Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.))

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Hagener Masterstudium Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Abschlussquote
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SS 2021	22	10	45%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
WS 2020/2021	29	11	38%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SS 2020	29	9	31%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
WS 2019/2020	22	4	18%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SS 2019	33	11	33%	1	0	0%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
WS 2018/2019	27	10	37%	1	0	0%	8	3	38%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SS 2018	18	7	39%	1	1	100%	5	1	20%	8	3	37,50%	44,44%
WS 2017/2018	25	11	44%	0	0	0%	5	2	40%	10	5	50,00%	40,00%
SS 2017	23	10	43%	2	1	50%	6	3	50%	10	5	50,00%	43,48%
WS 2016/2017	26	12	46%	3	1	33%	7	3	43%	12	3	25,00%	46,15%
SS 2016	41	16	39%	4	3	75%	13	5	38%	14	5	35,71%	34,15%
WS 2015/2016	40	13	33%	2	2	100%	9	4	44%	14	7	50,00%	35,00%
Insgesamt	335	124	37%	14	8	57%	53	21	40%	68	28	41,18%	39,31%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Zu beachten ist, dass sich die Zahlen der StudienanfängerInnen auf einen Zeitraum von 12 Semestern beziehen, die Zahlen der AbsolventInnen hingegen nur auf einen Zeitraum von 6 bis 8 Semestern. Für eine bessere Vergleichbarkeit ist hier ggf. eine Abgrenzung erforderlich.

Die Zahl der StudienanfängerInnen beinhaltet auch ZertifikatsabsolventInnen, die sich nach Zertifikatsabschlüssen in das Masterstudium einschreiben.

Die Angabe "k.A." steht für "keine Angabe möglich". In diesen Fällen fällt das Ende des genannten Abschlusszeitraums zumindest für einen Teil der Studierenden in einen Zeitraum nach dem Sommersemester 2021. Eine Auswertung nur für einen Teil der Studierenden würde zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Eine weitergehende Differenzierung der Kohorten nach Studienmodellen ist aufgrund der kleinen Grundgesamtheit nicht zielführend.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Hagener Masterstudium Management
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	2	9	1	0	0
WS 2020/2021	5	7	2	0	0
SS 2020	3	13	3	0	0
WS 2019/2020	0	11	7	0	0
SS 2019	2	12	4	0	0
WS 2018/2019	3	10	1	0	0
SS 2018	0	16	1	0	0
WS 2017/2018	0	14	1	0	0
SS 2017	2	10	0	0	0
WS 2016/2017	4	11	2	0	0
SS 2016	1	7	2	0	0
WS 2015/2016	1	7	3	0	0
Insgesamt	23	127	27	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Hagener Masterstudium Management

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	1	5	6	12
WS 2020/2021	0	1	2	11	14
SS 2020	0	1	4	14	19
WS 2019/2020	0	3	5	10	18
SS 2019	0	0	6	12	18
WS 2018/2019	0	1	7	6	14
SS 2018	0	3	3	11	17
WS 2017/2018	0	1	4	10	15
SS 2017	0	2	4	6	12
WS 2016/2017	0	2	12	2	16
SS 2016	0	2	4	4	10
WS 2015/2016	0	4	4	3	11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2022
Erstakkreditiert am: 20.02.2006 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 20.02.2006 bis 31.03.2011
Re-akkreditiert (1): 30.09.2011 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 01.04.2011 bis 31.03.2016
Re-akkreditiert (2): 26.02.2016 Begutachtung durch Agentur: FIBAA	Von 26.02.2016 bis 31.03.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventinnen und Absolventen, Leitung des HIMS, Mitarbeitende der Verwaltung und des Qualitätsmanagements
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminar- und Verwaltungsräume; Lernplattform (Online-Zugang)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung)

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)